



## Wichtige rechtliche Informationen

Stand: 10.03.2022

Bildungsgang	Berufsfachschule Ernährungs- und Versorgungsmanagement
<b>Organisation und Dauer des Bildungsganges</b> (vgl. APO-BK Anlage B § 2 u. APO-BK Allg. Teil § 5)	Der Unterricht in diesem Bildungsgang erfolgt in Vollzeitform und dauert ein Jahr. Diese Regeldauer "darf um höchstens ein Jahr überschritten werden (Höchstverweildauer)."
<b>Ziel des Bildungsganges</b> (vgl. APO-BK Anlage B § 2)	Berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten und ein dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertiger Abschluss bzw. der mittlere Schulabschluss (FOR) ggf. mit der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe, sofern der Hauptschulabschluss nach Klasse 10 bereits erlangt wurde
<b>Aufnahmevoraussetzungen</b> (vgl. APO-BK Anlage B § 5)	Hauptschulabschluss bzw. Hauptschulabschluss nach Klasse 10 oder die nach Klasse 9 des Gymnasiums mit achtjährigem Bildungsgang erworbene Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe
<b>Abschluss</b> (vgl. APO-BK Anlage B § 7, APO-BK Allg. Teil § 13)	„Berufliche Kenntnisse [...] erwirbt, wer die Leistungsanforderungen ... erfüllt hat. Mit dem Erwerb der beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten wird ein dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertiger Abschluss erworben“ bzw. „der mittlere Schulabschluss (FOR) erworben, der mit der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe verbunden werden kann.“ „Die Leistungsanforderungen eines Bildungsganges sind erfüllt, wenn in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erzielt wurden oder wenn die Leistungen in nur einem Fach „mangelhaft“ sind und durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach ausgeglichen werden.“ „Mit dem Erwerb des mittleren Schulabschlusses (FOR) wird die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erworben, wenn 1. in den Fächern Deutsch/Kommunikation, Mathematik und Englisch mindestens gute Leistungen oder 2. in den Fächern Deutsch/Kommunikation, Mathematik und Englisch und in drei weiteren Fächern mindestens befriedigende Leistungen erzielt wurden. Ausreichende Leistungen in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch/ Kommunikation, Mathematik und Englisch können durch mindestens gute Leistungen in einem anderen dieser Fächer ausgeglichen werden.“